



Diese Gartenordnung ist Bestandteil des zwischen dem Kanton Bern und dem FGVM abgeschlossenen Pachtvertrages.

1 Allgemeines

- 1.1 Jede Parzelle ist so zu gestalten, dass sie jederzeit (auch im Winter) einen guten und sauberen Eindruck macht.
- 1.2 Dem Pächter steht die Bepflanzung seiner Parzelle frei. Bäume - es sind nur Flachwurzler gestattet - und Sträucher dürfen den Parzellennachbarn nicht benachteiligen. Wucherpflanzen sind verboten.
Es darf höchstens 35 cm tief umgegraben werden (archäologische Schutzzone).
- 1.3 Mit der Bepflanzung sowie mit dem Erstellen von Einrichtungen ist auf den Nachbarn grösstmögliche Rücksicht zu nehmen. Besonders: Hochwachsende Pflanzen dürfen der Nachbarparzelle kein Sonnenlicht entziehen und keine sonstigen Schäden zufügen.
- X 1.4 Gartenhäuschen, Gartenlauben, Feuerstellen oder ähnliche Einrichtungen sowie Teiche sind auf den Parzellen nicht gestattet. **Tomaten und Treibhäuser dürfen eine maximale Grundfläche von 3 m² und eine Höhe von 2m aufweisen. Pro Parzelle darf nicht mehr als 1 Tomaten- oder Treibhaus gestellt werden.**
- 1.5 Haupt- und Zwischenwege gemäss bestehendem Plan dürfen nicht verändert werden. Sie sind von den angrenzenden Pächtern jederzeit sauber und unkrautfrei zu halten.
- 1.6 Auf dem ganzen Areal besteht ein allgemeines Fahrverbot, Zufahrt zum Areal über die Gewerbestrasse. Das Überklettern der Umzäunung und der Eingangstore ist untersagt.
- X 1.7 Kleintierhaltung ist verboten. **Für Hunde besteht im ganzen Areal Leinenpflicht.** Für alle Schäden haftet der Hundebesitzer.
- 1.8 Veränderungen an den bestehenden Einrichtungen sind untersagt.

2 Wege und Zäune

- 2.1 Das Umzäunen der Parzellen ist nicht erlaubt.
- 2.2 Der bestehende Zaun darf nicht für Befestigungen oder zum Anstellen irgendwelchen Einrichtungen benützt werden. Die Umzäunung ist von den Pächtern von Steinen und Erde freizuhalten.

3 Bepflanzung der Gärten

- 3.1 Der FGVM ist bemüht, dass die Parzellen in seinem Areal möglichst naturnah bebaut werden. Die entsprechend ausgebildeten Berater/-innen unterstützen und beraten die Pächter in diesen Bemühungen.
- 3.2 Um ein einheitliches Bild zu erhalten, ist entlang der Gewerbestrasse und den Hauptwegen eine mindestens 60 cm breite Blumenrabatte anzulegen.
- 3.3. Plastikfolien usw. dürfen zwischen Weihnachten und der Eröffnung des Gartenhauses im März nur zum Schutz von Wintergemüse verwendet werden und sind festzubinden. Übriges Material (Werkzeuge, Giesskannen usw.) ist während dieser Zeit restlos aus den Gärten zu entfernen.
- 3.4 Für Treibbeete (Couchen) ist die Bewilligung des Vorstandes einzuholen.
- 3.5 Bewässern mit Schläuchen, Sprengern und ähnlichem ist untersagt.

4 Kompost, Mist, Abfälle

- 4.1 Komposteinrichtungen sind so anzulegen, dass sie die Nachbarn in keiner Weise stören. Sie dürfen nicht am Zaun und in den Blumenrabatten stehen (gilt auch für Misthaufen).
Jeder Pächter kompostiert seine Gartenabfälle möglichst selber auf seiner Parzelle. Wer nicht selber kompostieren kann (muss die Ausnahme bleiben), benützt die Einrichtungen des Vereins.
- 4.2 Steine und nichtkompostierbare Abfälle dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen deponiert werden.
- 4.3 Alle Pächter sind verpflichtet, ihre Abfälle (Folien, Gebinde, Verpackungen, Plastikschaalen, Töpfe usw.) nach Hause mitzunehmen und selber zu entsorgen.

5 Brunnen und Fässer

- 5.1 Pro Parzelle sind höchstens zwei Fässer zugelassen. Diese dürfen höchstens 35 cm tief eingegraben werden und sind zu decken.
- 5.2 Die Brunnen sind nach Gebrauch aufzufüllen und mit den vorhandenen Abdeckungen zu sichern.

6 Gemeinschaftshaus

- 6.1 Im Gemeinschaftshaus steht jedem Pächter ein Geräteabteil zur Verfügung. Der Inhalt des Abteils ist von jedem Pächter selber zu versichern. Der FGVM kann dafür sowie für Schäden an Pflanzengut auf den Parzellen keine Haftung übernehmen.
- 6.2. Der Platz rund um das Gemeinschaftshaus (inkl. gedeckte Vorplätze), die Gänge zwischen den Geräteabteilen und das WC sind gemäss dem vom Vorstand aufgestellten Arbeitsplan (Anschlag) zu reinigen. Wer die Arbeiten in seiner Putzwoche nicht ausführen kann (Abwesenheiten usw.) sorgt selber für den Abtausch mit einem andere Pächter (im aufgehängten Arbeitsplan eintragen).
- 6.3 Zur Putzwoche gehört das Giessen der Blumenschaalen und Rabatten rund um das Gemeinschaftshaus, sowie das Leeren der Abfalleimer.

- 6.4 Musik und überlautes Verhalten nach 23.00 h sind nicht gestattet. Private Grills sind nicht erlaubt. Vor Verlassen des Areals sind Flaschen und Abfälle aller Art wegzuräumen, Aschenbecher zu leeren und zu reinigen und die Tischordnung wieder herzustellen. Bezogene Getränke sind sofort zu bezahlen.
- 7 **Schädlingsbekämpfung**
Jeder Pächter ist zur Bekämpfung der Schädlinge (Tiere und Pilze) verpflichtet. Dies soll möglichst nach den Grundsätzen für das naturnahe Gärtnern geschehen.
- 8 **Pflichtarbeit**
Gemäss den Statuten ist jeder Pächter verpflichtet, unentgeltlich Pflichtarbeit zu leisten. Die Anordnungen dazu erfolgen durch den Vorstand. Die Mithilfe ist den Kräften und Möglichkeiten der Pächter anzupassen. Erbringt der Pächter die verlangte Stundenzahl nicht, so ist er verpflichtet, den festgelegten Ersatzbeitrag pro nichtgeleistete Stunde zu entrichten.
Die Zahl der jährlich zu leistenden Pflichtarbeitsstunden und die Höhe des Ersatzbeitrages werden von der Hauptversammlung festgelegt.
- 9 **Pachtauflösung**
9.1 Bei normaler Auflösung des Pachtvertrages hat der Pächter seine Parzelle bis zum 30. Oktober umgegraben und in sauberem Zustand abzugeben und das Geräteabteil zu räumen und zu reinigen. Werden diese Arbeiten unterlassen und muss der FGVM dafür sorgen, gilt Artikel 9.3 sinngemäss.
9.2 Pächter, welche ihre Parzelle nicht bebauen und verwahrlosen lassen, werden vom Vorstand schriftlich verwahrt, unter Ansetzung einer Frist von 30 Tagen zur Instandstellung der Parzelle.
Verstreicht die Frist ungenutzt, erfolgt die zweite schriftliche Verwarnung, mit einer neuen Frist von 15 Tagen und unter Androhung der sofortigen Kündigung.
Verstreicht auch diese Frist ungenutzt, erfolgt unverzüglich die schriftliche Kündigung. Es wird eine letzte Frist von 15 Tagen zur Instandstellung und zur ordnungsgemässen Abgabe der Parzelle und zur Räumung und Reinigung des Geräteabteils angesetzt. **Der Vorstandsentscheid ist endgültig.**
9.3 Wird die Parzelle bis zum gesetzten Termin nicht ordnungsgemäss abgegeben, ordnet der Vorstand die Instandstellung durch den FGVM an. Die aufgewendeten Stunden werden dem verantwortlichen Pächter in Rechnung gestellt. Dabei kommt der Stundenansatz für nichtgeleistete Pflichtarbeit, erhöht um Fr. 5.-- zur Anwendung. Die bei Pachtaufnahme geleistete Eintrittsgebühr wird mit den Forderungen des FGVM verrechnet.
Wird das Geräteabteil bis zum gleichen Termin nicht geräumt und gereinigt, erfolgen Räumung und Reinigung durch den FGVM. Die aufgewendeten Stunden und allfälliger weiterer Zeitaufwand werden wie oben verrechnet. Der Inhalt des Geräteabteils steht längstens 2 Wochen über den für die Abgabe der Parzelle geltenden Termin hinaus zur Abholung bereit. Danach erfolgt die Entsorgung durch den Verein, ohne jede Entschädigung an den Pächter.
- 10 **Verkaufsstelle**
Der FGVM führt nach Möglichkeit eine Verkaufsstelle für Samen, Setzlinge, Dünger und weiteren Gartenbedarf. Die Regelung wird vom Vorstand getroffen und mit Anschlag bekanntgegeben.
- 11 **Schlussbestimmungen**
11.1 Pächter, die den Vorschriften dieser Gartenordnung nicht nachkommen, die, Nachbarn belästigen oder sonstwie die Ruhe und den Frieden stören, werden schriftlich ermahnt. Nach nutzloser zweiter Verwarnung kann dem Pächter nach Vorstandsentscheid die Parzelle auf Ablauf des Pachtjahres entzogen werden, bei besonders schwerwiegenden Verstössen sofort.
Dem Betroffenen steht die Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung zu (ohne Fälle gemäss Ziffer 9.2). Diese entscheidet endgültig. Umtriebe mit finanziellen Folgen gehen zu Lasten des Pächters.
11.2 Für Schäden, die durch vertragswidriges Verhalten eines Pächters entstehen, haftet dieser in vollem Umfange.
11.3 Die vorliegende Gartenordnung 1995 wurde an der Hauptversammlung vom 11. März 2011 mit 22 : 3 Stimmen gutgeheissen und ersetzt diejenige vom 3. März 1995.

X Neue Punkte Gemäss HV 2010 und 2011

Moosseedorf, den 11. März 2011

Familiengartenverein Moosseedorf

Der Präsident:


Otto Steiner

Der Vizepräsident:


Bernhard Hofer